



## PRESSEMITTEILUNG Nr. 198/23

Luxemburg, den 20. Dezember 2023

Urteile des Gerichts in den Rechtssachen T-216/21 | Ryanair und Malta Air/Kommission (Air France; COVID-19) und T-494/21 | Ryanair und Malta Air/Kommission (Air France-KLM und Air France; COVID-19)

### **Staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie: Das Gericht erklärt die Beschlüsse der Kommission für nichtig, mit denen diese die von Frankreich an Air France und an Air France-KLM gezahlten Finanzhilfen genehmigt hat**

*Sind die Auswirkungen einer Kumulierung staatlicher Beihilfen innerhalb desselben Konzerns auf den Wettbewerb zu befürchten, obliegt es der Kommission, die Verbindungen zwischen Unternehmen, die diesem Konzern angehören, mit besonderer Wachsamkeit zu prüfen.*

Während der COVID-19-Pandemie meldete Frankreich im April 2020 bei der Europäischen Kommission eine Einzelbeihilfemaßnahme zugunsten von Air France an. Vorgesehen war demnach, Air France (i) für ein Darlehen von vier Milliarden Euro, das durch ein Bankenkonsortium gewährt wurde, in Höhe von 90 % des Betrags eine staatliche Garantie zu stellen und (ii) ein Gesellschafterdarlehen über einen Höchstbetrag von drei Milliarden Euro zu gewähren. Nach Ansicht der Kommission wurde nur Air France durch diese Beihilfe begünstigt, nicht aber alle übrigen Gesellschaften des Konzerns Air France-KLM.

Außerdem meldete Frankreich im März 2021 bei der Kommission eine Einzelbeihilfe in Form einer Rekapitalisierung von Air France und der Holding Air France-KLM in Höhe von insgesamt vier Milliarden Euro an. Diese Maßnahme bestand (i) in einer Beteiligung Frankreichs an einer geplanten Erhöhung des Kapitals um einen Höchstbetrag von einer Milliarde Euro und (ii) in der Umwandlung des Gesellschafterdarlehens in ein hybrides Kapitalinstrument. Nach Ansicht der Kommission wurden nur Air France und die Holding Air France-KLM durch diese Beihilfe begünstigt, insbesondere aber nicht KLM, eine Gesellschaft des Konzerns Air France-KLM.

In beiden Fällen hat die Kommission beschlossen, keine Einwände zu erheben: Diese Maßnahmen seien mit dem Binnenmarkt vereinbare Beihilfen. Ryanair und Malta Air beanstandeten diese Beschlüsse und machen im Wesentlichen geltend, dass die in Rede stehenden Maßnahmen nicht mit dem Unionsrecht vereinbar seien. Die Kommission habe die Begünstigten dieser Beihilfen falsch bestimmt, als sie beschlossen habe, dass weder die Holding Air France-KLM (im in der Rechtssache T-216/21 angefochtenen Beschluss) noch KLM (in beiden angefochtenen Beschlüssen) durch diese Beihilfen begünstigt würden.

Das Gericht gibt diesen Klagen statt und erklärt die Beschlüsse der Kommission für nichtig. Nach Auffassung des Gerichts hat die Kommission die Begünstigten der staatlichen Beihilfen unzutreffend bestimmt, als es in der Rechtssache T-216/21 die Holding Air France-KLM und KLM und in der Rechtssache T-494/21 KLM als nicht zum Kreis der Begünstigten gehörig erachtet hat. Das Gericht prüft insoweit die Kapitalverflechtungen sowie die institutionellen, funktionellen und wirtschaftlichen Verbindungen zwischen den Gesellschaften des Konzerns Air France-KLM, den vertraglichen Rahmen, auf dessen Grundlage die in Rede stehenden Maßnahmen gewährt wurden,

sowie die Art der gewährten Beihilfemaßnahmen und deren Kontext. Auf dieser Grundlage kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass die Holding Air France-KLM (in der ersten Rechtssache) und KLM (in der zweiten Rechtssache) zumindest mittelbar durch den Vorteil, der mit den fraglichen staatlichen Beihilfen gewährt wird, begünstigt werden können.

**HINWEIS:** Die Nichtigkeitsklage zielt auf die Nichtigklärung einer unionsrechtswidrigen Handlung der Unionsorgane ab. Sie kann bei dem Gerichtshof bzw. dem Gericht unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder natürlichen oder juristischen Personen erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die unionsrechtswidrige Handlung für nichtig erklärt. Entsteht dadurch eine Regelungslücke, hat das betreffende Organ diese zu schließen.

**HINWEIS:** Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten und zehn Tagen nach ihrer Zustellung beim Gerichtshof ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel eingelegt werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.

Der Volltext und gegebenenfalls die Zusammenfassung der Urteile ([T-216/21](#) und [T-494/21](#)) werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Marguerite Saché ☎ (+352) 4303 3549

Filmaufnahmen von der Verkündung der Urteile sind verfügbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎ (+32) 2 2964106.

**Bleiben Sie in Verbindung!**

